



INVESTITIONSKOSTEN NRW

PRÜFUNG DER BESCHEIDE UND UMGANG MIT FEHLERHAFTEN UND FALSCHEN BESCHEIDEN

Ralf Kaminski, LL.M.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht

Kurzvorstellung:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte arbeiten bundesweit und vertreten Pflegeeinrichtungen.

Wir sind in den Bereichen:

Pflegerecht, Sozialrecht, Arbeitsrecht und Wirtschaftsrecht tätig.

Weitere Infos finden Sie unter: www.ulbrich-kaminski.de

Rechtlicher Hintergrund:



Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE

Alten- und Pflegegesetz NRW (APG) ist am 16.10.2014 in Kraft getreten

Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW und nach § 92 SGB XI (APG DVO) ist am 2. November 2014 in Kraft getreten

Refinanzierung stationär:



Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE

Anträge ab dem 02.11.2014 (=Inbetriebnahmedatum)
werden nach der APG DVO beschieden

Anträge vor diesem Zeitpunkt (=Inbetriebnahmedatum)
waren befristet. Befristung der Bescheide sollte geklärt
werden, leider war das Sozialgericht Köln zu langsam!

Aufwendungen:



Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE

Problem:

Bestimmung der anerkennungsfähigen Aufwendungen sowohl für Pflegeeinrichtungen im Eigentumsmodell als auch im Mietmodell

Regelung hierzu § 10 Abs. 2 APG NRW: Anerkennungsfähig sind dabei Aufwendungen, die für bereits durchgeführte Maßnahmen angefallen sind oder für sicher im Veranlagungszeitraum durchzuführende Maßnahmen anfallen werden und betriebsnotwendig sind. Sofern hierfür eine öffentliche Förderung gewährt wurde oder wird, ist diese mindernd zu berücksichtigen.

KEINE PAUSCHALIERUNG MEHR!

Anerkennungsfähig:



Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE

Anerkennungsfähig sind nur Aufwendungen für tatsächlich durchgeführte Maßnahmen

oder

die für sicher im Veranlagungszeitraum durchzuführende Maßnahmen anfallen werden und die betriebsnotwendig sind.

Systematik APG DVO:



Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE

Die konkrete Ausführung dieser Bestimmung erfolgt in der APG DVO

Die Bestimmung der anererkennungsfähigen Aufwendungen erfolgt getrennt nach Eigentumseinrichtungen und Mieteinrichtungen

Systematik APG DVO:



Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE

Die APG DVO hat folgende Struktur:

Regelungen zur Bestimmung der anerkennungsfähigen Aufwendungen bei Eigentumseinrichtungen:

§§ 2, 3, 4, 5, 6 und 7 APG DVO

Regelungen zur Bestimmung der anerkennungsfähigen Aufwendungen bei Mieteinrichtungen:

§ 8 APG DVO

Feststellungsbescheid und Festsetzungsbescheid:



Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE

§ 11 Absatz 1 APG DVO:

„Auf Antrag der Trägerin oder des Trägers der Einrichtung entscheidet der überörtliche Sozialhilfeträger über die Feststellung der Gesamtbeträge der anererkennungsfähigen Aufwendungen und der sonstigen finanzierungsrelevanten Rahmendaten der Einrichtung (Feststellungsverfahren).“

Feststellungsbescheid und Festsetzungsbescheid:



Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE

Diesen Antrag haben Sie gestellt. Nun
folgen die Bescheide!

Feststellungsbescheid:



Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE

- enthält Feststellungen über die finanzierungsrelevanten Rahmendaten der Einrichtung
- rechtlich: sog. feststellender Verwaltungsakt

Feststellungsbescheid:



Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE

B e s c h e i d

Über die Feststellung anerkennungsfähiger Investitionsaufwendungen gemäß § 11 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und § 92 SGB XI (APG DVO NRW)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Antrag Ihres Bevollmächtigten vom 04.09.2015 auf Feststellung der anerkennungsfähigen Investitionsaufwendungen vom 15.08.2015 ergeht für die Einrichtung

zum 15.08.2015 folgende Feststellung:

Feststellungsbescheid:



Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE

Seite 2

1.)	tatsächliche Gesamtgrundstücksfläche:	550 qm
2.)	davon Fremdnutzung: (inkl. anteiliger Verkehrsfläche)	0,00 qm
3.)	Zwischensumme verbleibende Grundstücksfläche:	550 qm
4.)	davon bebaute Fläche:	280 qm
5.)	davon Verkehrsfläche:	170 qm

Feststellungsbescheid:



Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE

6.)	Summe Verkehrsfläche und bebaute Fläche:	450 qm
7.)	maximal anerkennungsfähige Freifläche (50 qm pro Platz):	750 qm
8.)	Summe max. berücksichtigungsfähige Grundstücksfläche insgesamt:	1.200 qm
	berücksichtigungsfähige Grundstücksfläche (entweder Nr. 3 oder Nr. 8):	550 qm

Festsetzungsbescheid:



Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE

- 4. Ausnahmegenehmigung des zuständigen örtlichen Sozialhilfeträgers (§ 10 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW):**

entfällt

- 5. Angemessenheitsgrenze (§ 8 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 8 Absätze 3 bis 10 sowie § 21 APG DVO NRW):**

Die Angemessenheitsgrenze beläuft sich auf 431.719,20 €.

- 6. Sonstige Anlagegüter im Eigentum (§ 8 Abs. 7 Satz 1 i.Vm. § 4 Abs. 1 APG DVO NRW):**

entfällt

Konsequenz:



Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE

Bitte genau prüfen: Basisdaten

Sind diese zutreffend übernommen?
Wenn nein, bitte sofort Rechtschutz
einlegen!

Festsetzungsbescheid:



Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE

- basiert auf dem Feststellungsbescheid
- enthält Festsetzungen über die anzuerkennenden Aufwendungen
- rechtlich: Der Festsetzungsbescheid gewährt eine Leistung. Es handelt sich um einen sog. begünstigenden Verwaltungsakt

Festsetzungsbescheid:



Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE

B e s c h e i d

**Über die Festsetzung anerkennungsfähiger Aufwendungen gemäß
§ 12 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und § 92 SGB XI (APG DVO NRW)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Antrag Ihres Bevollmächtigten vom 04.09.2015 ergeht basierend auf meiner Feststellung der anerkennungsfähigen Aufwendungen (alternativ: Feststellungsbescheid) vom 11.09.2015 folgende Festsetzung:

I.) Die Festsetzung vom 15.08.2015 bis zum 31.12.2015 erfolgt im Einzelnen:

Investkosten täglich	13,60 €
-----------------------------	----------------

Festsetzungsbescheid:



Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE

Der Festsetzungsbescheid wird häufig mit der folgenden Klausel versehen:

„Der Festsetzungsbescheid steht unter der auflösenden Bedingung für den Fall, dass der Feststellungsbescheid nicht bestandskräftig wird bzw. seine Bestandskraft wieder verliert.“

Festsetzungsbescheid:



Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE

Das bedeutet:

Der Widerspruch gegen den
Feststellungsbescheid hat unmittelbare
Auswirkungen auf den Festsetzungs-
bescheid!

Exkurs: Mieteinrichtung:



Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE

Kernregelung für Betreiber im Mietmodell: Bestandsschutzregelung des § 8 Absatz 9 APG DVO!

Besteht das Miet- oder Pachtverhältnis, für das Aufwendungen nach § 8 Absatz 9 APG DVO NRW anerkannt werden sollen, bereits bei Inkrafttreten der APG DVO NRW, so sind die aus dem Vertragsverhältnis geschuldeten Miet- und Pachtzahlungen zu Vertragsstand 1. Februar 2014 als betriebsnotwendig anzuerkennen, wenn sie vor dem 1. Februar 2014 als betriebsnotwendig von den zuständigen Behörden anerkannt worden sind.

Mieteinrichtung:

Bestandsschutzregelung des § 8 Absatz 9 APG DVO!

- Gilt bis zum 31.12.2019. Grund: Der Gesetzgeber will dem Träger die Möglichkeit geben, mit seinem Vermieter über eine Anpassung der mietvertraglichen Situation zu verhandeln
- WEGFALL DER GESCHÄFTSGRUNDLAGE

Anschließend wird Überschreitung des Vergleichsbetrags (fiktive Vergleichsberechnung + Erbpacht + Modernisierungsaufwendungen – sonstiges Anlagevermögen im Eigentum – Instandhaltungsaufwendungen durch Mieter) bis 10 % anerkannt.

Mieteinrichtung:

Ausnahmegenehmigung nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 APG NRW:

Liegt die tatsächliche Miete **unter** dem Ergebnis der Vergleichsberechnung ist Erhöhung unter Berücksichtigung des § 558 BGB möglich!

→ Antrag bis zum 01.01.2017!

Umgang mit fehlerhaften und falschen Bescheiden:



Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE

Rechtsmittel: Widerspruch, § 69 ff.
VwGO

Beide Bescheide müssen jeweils mit einem
Widerspruch angegriffen werden!

Frist: 1. Monat ab Bekanntgabe (i.d.R. Zustellung)

Umgang mit fehlerhaften und falschen Bescheiden:



Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE

Der Widerspruch muss i.d.R. nicht begründet werden, eine Begründung ist jedoch ratsam!

Sie können auch fristwährend Widerspruch einlegen und diesen gesondert begründen.

Umgang mit fehlerhaften und falschen Bescheiden:



Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE

Rechtsfolgen des Widerspruchs:

Bei begründetem Widerspruch: Abhilfe

Hält die Behörde den Widerspruch für unbegründet: Ablehnender Bescheid

Umgang mit fehlerhaften und falschen Bescheiden:



Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE

Rechtsmittel gegen ablehnenden
Widerspruchsbescheid: Klage!

Gegen Feststellungsbescheid: Anfechtungsklage

Gegen Festsetzungsbescheid: Verpflichtungsklage

Ziel: Anerkennung der begehrten Investitionskostenätze!

Umgang mit fehlerhaften und falschen Bescheiden:



Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE

Aufschiebende Wirkung, § 80 VwGO

§ 80 Absatz 1 VwGO:

„Widerspruch und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung. Das gilt auch bei rechtsgestaltenden und feststellenden Verwaltungsakten (...)“

Folge: Bei Einlegung eines Widerspruchs oder einer Klage wird der Vollzug des Verwaltungsakts (hier: Investitionskostenbescheid) gehemmt.

Umgang mit fehlerhaften und falschen Bescheiden:



Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE

Bedeutet das, dass die Einrichtung wegen der aufschiebenden Wirkung bis zur Entscheidung überhaupt keine Investitionskosten bekommt?

Keine Sorge!

Umgang mit fehlerhaften und falschen Bescheiden:



Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE

Nur Rechtsbehelfe gegen den Feststellungsbescheid haben aufschiebende Wirkung. Grund: Es handelt sich um einen feststellenden Verwaltungsakt!

Der Festsetzungsbescheid gewährt eine Leistung (Investitionskosten). Es handelt sich daher um einen begünstigenden Verwaltungsakt!

Die aufschiebende Wirkung tritt nicht bei begünstigenden, sondern nur bei belastenden und feststellenden Verwaltungsakten ein.

Umgang mit fehlerhaften und falschen Bescheiden:



Dr. Ulbrich & Kaminski
RECHTSANWÄLTE

Die aufschiebende Wirkung des Feststellungsbescheids darf auf den Festsetzungsbescheid keine Auswirkungen haben, da beide Bescheide in zwei getrennten Verwaltungsverfahren geregelt sind (daher auch zwei Bescheide!)

Folge: Die Investitionskosten müssen erst einmal weiter gezahlt werden!

Kontaktdaten:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail kontakt@ulbrich-kaminski.de
web www.ulbrich-kaminski.de